

Grundpraktikumsordnung der Fachhochschule Gießen-Friedberg für den Diplomstudiengang Technische Gebäudeausrüstung

§ 1 Bestandteile des Praktikums

Das Grundpraktikum für Technische Gebäudeausrüstung mit einer Gesamtdauer von 12 Wochen muss bis spätestens zum Ende des Grundstudiums abgeschlossen sein.

Es bezieht sich in der Regel auf folgende Bereiche, die für die Technische Gebäudeausrüstung bedeutsam sind:

Metall-/Elektroindustrie/Bauindustrie/Gewerbe,

Maschinenbau/Anlagenbau,

Chemie-Industrie.

Idealerweise sollte das Grundpraktikum in allen drei Bereichen zu je einem Drittel, also zu je vier Wochen, abgeleistet werden.

§ 2 Sinn und Zweck des Praktikums

Die Erfahrung eigener praktischer Arbeit ist eine wesentliche Voraussetzung für das Verständnis der Lehrveranstaltungen an einer Fachhochschule. Die Praktikantin oder der Praktikant gewinnt darüber hinaus eine Vorstellung vom sozialen Zusammenspiel unserer modernen Industriegesellschaft. Das Praktikum soll der Praktikantin oder dem Praktikanten einen möglichst umfassenden Überblick über die typischen Aufgabenstellungen der Versorgungstechnik und des Gebäudemanagements vermitteln.

§ 3 Organisation des Praktikums

(1) Ausbildungsbetriebe

Das Praktikum soll in einem größeren Betrieb abgeleistet werden. Die Wahl des Betriebes bleibt der Praktikantin oder dem Praktikanten überlassen. Sie oder er hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass die praktische Tätigkeit den angegebenen Ausbildungsinhalten für das Praktikum gerecht wird. Für das Praktikum geeignete Betriebe können bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder beim Arbeitsamt erfragt werden.

(2) Zeugnis

Am Ende des Ausbildungsabschnittes wird der Praktikantin oder dem Praktikanten ein detailliertes Zeugnis ausgestellt, aus dem die Beschäftigungsdauer sowie die in den einzelnen Abteilungen verbrachte Zeit zu ersehen sein soll.

(3) Anerkennung des Praktikums

Das Originalzeugnis ist spätestens bis zum Ende des Grundstudiums dem Prüfungsausschuss zur Anerkennung vorzulegen.

Der Prüfungsausschuss entscheidet, inwieweit andere nachgewiesene praktische Tätigkeiten auf das vorgeschriebene Praktikum angerechnet werden können.

Über ein ordnungsgemäß abgeleistetes Praktikum stellt der Prüfungsausschuss eine Bescheinigung aus, die bei der Zulassung zur Diplomprüfung und der Meldung zum Berufspraktischen Studiensemester (BPS) vorzulegen ist. Die Studentin oder der Student hat selbst dafür zu sorgen, dass ihre oder seine im Rahmen des Praktikums abgeleistete Tätigkeit in Höhe der vorgeschriebenen Wochenzahl zur kontinuierlichen Fortsetzung ihres oder seines Studiums rechtzeitig anerkannt werden kann.

(4) Befreiung vom Praktikum

Nachgewiesene einschlägige Praxiszeiten in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung, in einer Berufstätigkeit oder während des Wehr- oder Zivildienstes können auf das Grundpraktikum angerechnet werden, soweit sie der in §§ 1 und 2 beschriebenen Praktikums-tätigkeit entsprechen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss orientiert sich hierbei an einer Liste einschlägiger handwerklich-technischer Berufe, die bei Bedarf aktualisiert und in geeigneter Weise veröffentlicht wird.